Hauptgeschäftsführer

BGA / Am Weidendamm 1 a / 10117 Berlin

Bundesverband Großhandel,
Außenhandel, Dienstleistungen
Am Weidendamm 1 a, 10117 Berlin

www.bga.de

An den
Bundesminister für besondere Aufgaben und
Chef des Bundeskanzleramtes
Herrn
Bundeskanzleramt
Willy-Brandt-Straße 1
10557 Berlin

25. Juli 2025

Rechtsvereinfachung durch Einführung einer Verrechnungslösung bei der Einfuhrumsatzsteuer

Sehr geehrter Herr Bundesminister ,

zunächst möchte ich Ihnen im Namen von BGA-Präsident und persönlich für das Gespräch im Bundeskanzleramt am 3. Juli 2025 sehr danken. Ein offener Dialog über die Anforderungen an die Wettbewerbs- und Leistungsfähigkeit des Standorts Deutschland – insbesondere im Hinblick auf den Mittelstand – ist aus unserer Sicht zentral für ein tragfähiges, gegenseitiges Verständnis. Ich komme daher gerne auf das in unserem Gespräch angesprochene Thema zur Umsetzung eines Verrechnungsmodells bei der Einfuhrumsatzsteuer zurück.

Politik und Wirtschaft stehen seit vielen Jahren auf Bundesebene und Landesebene im Austausch über die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit bei der Einfuhr von Gütern aus Drittländern in das europäische Gemeinschaftsgebiet über deutsche Luft- und Seehäfen. Während Länder wie die Niederlande und Österreich bereits von der europäischen Regelung nach Artikel 211 der EU-Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie profitieren, lässt deren Umsetzung in Deutschland seit Langem auf sich warten. Diese Regelung ermöglicht den Mitgliedstaaten, eine direkte Verrechnung von Einfuhrumsatzsteuer und entsprechendem Vorsteuerabzug für Einfuhren aus Drittländern vorzusehen. Unternehmen in Deutschland bleibt dies verwehrt, obwohl Bund und Länder grundsätzlich übereinstimmen, eine vergleichbare Regelung in Deutschland zu etablieren. Die Vereinbarung der Finanzministerkonferenz vom 11. April 2024 – unterstützt durch die Wirtschaftsministerkonferenz – wartet dringlich auf eine Umsetzung in die Praxis.

Als Interessenvertretung zahlreicher Unternehmen, die Waren aus Drittstaaten nach Deutschland importieren, begrüßt der BGA ausdrücklich das im Koalitionsvertrag (Ziffer 346f.) verankerte Vorhaben von CDU, CSU und SPD, die Einfuhrumsatzsteuer künftig über ein Verrechnungsmodell zu erheben und damit die bürokratische Belastung der Unternehmen deutlich zu reduzieren. Die deutsche Wirtschaft erwartet sich aus einer steuerlichen Vereinfachung von Prozessabläufen eine gesteigerte Attraktivität von Logistik und Transport von Importgütern über deutsche Luft- und Seehäfen zu den Kunden in Deutschland und im übrigen Gemeinschaftsgebiet. Die gesetzliche Verschiebung des Fälligkeitszeitpunkt der Einfuhrumsatzsteuer im Jahr 2020 hilft nicht in allen Fällen und wird durch die damit verbundenen Anforderungen erschwert.

Die Finanzministerkonferenz hatte im April 2024 das Bundesministerium der Finanzen gebeten, sämtliche erforderlichen Schritte und Gesetzesanpassungen zu ermitteln, die notwendig sind, um mit

den Arbeiten zur Einführung des Verrechnungsmodells konkret beginnen zu können. Bislang sind aus Sicht der deutschen Wirtschaft auf diesem Weg keine Fortschritte erkennbar.

Vor diesem Hintergrund möchten wir Sie bitten, die Einführung einer Verrechnungslösung bei der Erhebung der Einfuhrumsatzsteuer im Zusammenspiel mit dem entsprechenden Vorsteuerabzug zu unterstützen – insbesondere im Hinblick auf die Ausarbeitung der dafür erforderlichen gesetzlichen, administrativen und IT-technischen Maßnahmen. Ziel ist es, die notwendigen Schritte noch in der laufenden Legislaturperiode auf den Weg zu bringen und umzusetzen.

Wir stehen Ihnen und Ihren Mitarbeitern für weitere Gespräche und Informationen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Hauptgeschäftsführer